

V e r o r d n u n g

über das Verbrennen holziger Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Pappenheim vom 17.12.03

Die Stadt Pappenheim erlässt aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.84 (GVBl. 1984 S. 100) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Gartenabfälle (z.B. Äste, Zweige und Reisig, nicht aber gefällte Bäume und Laub, das nicht mehr mit Zweigen oder Ästen verbunden ist), die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), dürfen innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Pappenheim verbrannt werden.

§ 2

Das Verbrennen ist nur in trockenem Zustand und auf den Grundstücken zulässig, auf denen die holzigen Gartenabfälle angefallen sind.

§ 3

Das Verbrennen ist nur in der Zeit vom 16.03. bis 30.04. und vom 15.09. bis 15.11. jeden Jahres und während dieser Zeiträume nur an Werktagen zwischen 08.00 und 19.00 Uhr zulässig.

§ 4

Beim Verbrennen dürfen Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus nicht entstehen.

Deshalb darf bei starkem Wind und bei anhaltender Trockenheit kein Feuer entzündet werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Eintritt der Dunkelheit, erloschen ist.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 PflAbfV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr 1 und Abs. 2 AbfG, die mit Geldbuße bis 50.000,- EURO belegt werden kann.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Sie gilt 20 Jahre.** Die Verordnung vom 27.09.1984 tritt damit außer Kraft:

Pappenheim, den 17.12.03
Stadt Pappenheim



Peter Krauß
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk und
Verteiler: siehe Rückseite